Satzung

Stand 20.07.2014

§1 Rechtliches

- (1) Die Sektion Borsbergstraße ist ein Organ der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studenten Netz (nachfolgend: AG DSN) des Studentenrates der Technischen Universität Dresden (nachfolgend: STURA TUD).
- (2) Die Sektion ist kein Provider.
- (3) Im Folgenden gelten maskuline Bezeichnungen gleichwohl für weibliche als auch männliche Personen.

§2 Aufgabe

- (1) Die Sektion Borsbergstraße der AG DSN dient dem Aufbau und Betrieb von Rechnernetzen im Wohnheim Borsbergstraße 34 und dessen Anbindung an das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (nachfolgend: ZIH) der TU-Dresden.
- (2) Ziel ist es, jedem Wohnheimbewohner einen Internetanschluss zu ermöglichen, es besteht jedoch kein Anspruch. Darüber hinaus möchte die Sektion durch das Anbieten weiterer Dienste (E-Mail, FTP, Web-Server, eigene Website) ihren Mitgleidern das Arbeiten im Rahmen von Forschung und Lehre erleichtern.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder zugelassene oder immatrikulierte Student und jeder Bewohner eines Dresdner Studentenwohnheims kann Mitgleid der AG DSN Sektion Borsbergstraße werden.
- (2) Die Sektion besteht aus:
 - passiven Mitgliedern

- aktiven Mitgliedern
- beratenden Mitgliedern
- (3) Passives Mitglied kann werden, wer einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Sektion Borsbergstraße gestellt hat und die Satzung und deren Ergänzungsordnungen anerkennt.
- (4) Durch die Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung der Sektion Borsbergstraße und alle Ergänzungsordnungen an.
- (5) Aktives Mitglied kann werden, wer passives Mitglied ist und aktiv am Aufbau und Betrieb des Netzes mitarbeitet.
- (6) Ein passives Mitglied kann jederzeit nach eigenem Antrag und positivem Beschluss der Sektionsversammlung aktives Mitglied werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (8) Jedes Mitglied kann jederzeit seine Mitgliedschaft beenden. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat gleichzeitig die Aufgabe des Internetanschlusses zur Folge. Die Beendigung ist schriftlich (auch per E-Mail) dem Vorstand oder dem Etagenverantwortlichen mitzuteilen. Dies muss spätestens bis zur Schlüsselübergabe an den Hausmeister des Studentenwerks geschehen.
- (9) Passive Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft beenden, haben die Möglichkeit gegen eine Gebühr ihren E-Mail Account weiterhin zu nutzen.
- (10) Vermietet ein Mitglied sein Zimmer weiter, so hat es für die Zeit seiner Abwesenheit seine Nutzerdaten zurückzugeben und seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Vgl. Finanzordnung §1.4, §2.8 und §2.10
- (11) Dem Untermieter ist es nicht gestattet, die Nutzerdaten des Vermieters zu nutzen. Er hat einen Neuantrag zu stellen.
- (12) Bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Ergänzungsordnungen der Sektion Borsbergstraße kann der Ausschluss des Mitglieds durch die Sektionsversammlung erfolgen. Weitergehendes regelt die Satzung der AG DSN.
- (13) Aktive Mitglieder können durch die Sektionsversammlung zu passiven Mitgliedern erklärt werden, wenn sie nicht regelmäßig an den Versammlungen teilnehmen oder nicht aktiv an der Bewältigung der anfallenden Aufgaben innerhalb der Sektion mitwirken. Das zu passivierende Mitglied erhält vorab die Möglichkeit, sich vor der

Sektionsversammlung zu äußern.

(14) Beendet ein aktives Mitglied seine aktive Mitgliedschaft hat es die Möglichkeit, beratendes Mitglied zu werden. Diesem steht auch die Möglichkeit der E-Mail Nutzung nach (3.9) zur Verfügung.

§4 Sektionsversammlung

- (1) Die Sektionsversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Sektionsversammlung.
- (2) In der Sektionsversammlung werden alle die Sektion betreffenden Fragen erörtert.
- (3) Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend ist.
- (4) Änderungen der Satzung sowie der Ergänzungsordnungen müssen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden, jedoch mit mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder beschlossen werden. Alle anderen Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder als verbindlich angenommen, wenn in den Ergänzungsordnungen nichts anderes festgelegt ist.
- (5) Die Auflösung der Sektion ist mit 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder zu beschließen. Die Auflösung muss mind. 3 Monate vor Semesterwechsel beschlossen werden.
- (6) Sollte ein Notfall eintreten, so können mindestens 2 Personen des Vorstands eine einstimmige, vorläufige Entscheidungen treffen, welche vor der nächsten Sektionsversammlung gerechtfertigt werden muss. Der Finanzrahmen beträgt 5.000,- EUR.

§5 Sektionsvorstand

- (1) Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion und koordiniert deren Arbeit. Er setzt die Beschlüsse der Sektionsversammlung um und führt in eigener Verantwortung die Geschäfte der Sektion.
- (2) Er ist der Sektionsversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Geschäftsführer, dessen Stellvertreter (falls gewählt), dem Nutzerverwalter und dem Finanzer zusammen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Dieses führt seine Arbeit kom-

missarisch bis zur nächsten Sektionsversammlung fort.

- (5) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch ein Misstrauensvotum der Mehrheit der beschlussfähigen Sektionsversammlung.
- (6) Der Vorstand wird von der beschlussfähigen Sektionsversammlung für 1 Jahr gewählt.

§6 Auflösung

- (1) Die Sektion kann sich auflösen, wenn ein sicherer Betrieb des Netzes nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Auflösung erfolgt durch einen entsprechenden Beschluss der Sektionsversammlung (§4.5).
- (2) Insbesondere ist die Anwendung von §4.6 ausgeschlossen

§7 Ergänzungsordnungen

- (1) Auf Grundlage dieser Satzung werden die Finanzordnung und die Netzordnung erlassen.
- (2) Weiterhin sind folgende Ordnungen und Dokumente in ihrer aktuellen Fassung bindend:
 - Satzung der AG DSN
 - Rahmennetzordnung der AG DSN
 - Benutzungsordnungen und Vorschriften des ZIH
 - Rahmennetzordnung für die Rechen- und Kommunikationstechnik und die Informationssicherheit an der TUD (IuK-Rahmenordnung)
 - Benutzungsordnung des Deutschen Forschungsnetzes (DFN)
 - Ergänzungsordnungen der Sektion Borsbergstarße nach §7.1

§8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Änderungen treten sofort mit Beschluss der Sektionsversammlung §4.4 in Kraft.
- (2) Diese Satzung ersetzt die bis dahin gültige Satzung der AG DSN Sektion Borsbergstraße.
- (3) Änderungen der Satzung werden allen aktiven und passiven Mitgliedern der Sektion Borsbergstraße in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (4) Bei Satzungsänderungen gilt ein sofortiges Austrittsrecht, welches die Aufgabe der Mitgliedschaft nach §3.8 zur Folge hat.